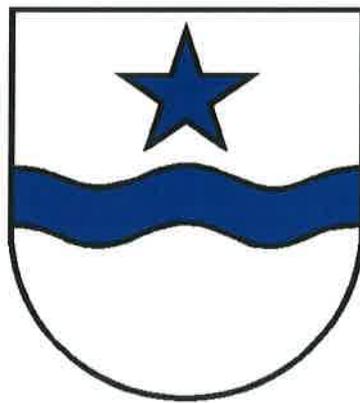


Einwohnergemeinde Luterbach



Gebühren-Reglement

Die Einwohnergemeinde Luterbach, gestützt auf § 56, lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von einzelnen, privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.

§ 2

- 1 Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen der Gemeindeverwaltung und -behörden, für welche in diesem Reglement Gebühren vorgesehen sind.
- 2 Neben den bestimmten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft veranlassten, besonderen Kosten und Auslagen zu vergüten.

§ 3

- 1 Ist für eine Verrichtung keine Gebühr vorgesehen, so kann die Verwaltung nach ihrem Ermessen und unter Angabe der Verrichtung einen Betrag bis Fr. 500.00 in Rechnung stellen. Höhere Beträge liegen in der Kompetenz des Gemeinderates. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Stundenaufwand. Die Gemeindeverwaltung kann einen Kostenvorschuss verlangen.
- 2 Erweisen sich die in diesem Reglement festgesetzten Gebühren als wesentlich zu gering im Verhältnis zur aufgewendeten Arbeit, so kann der Gemeinderat auf begründeten Antrag der Gemeindeverwaltung diese Gebühren angemessen erhöhen.
- 3 Wo dieses Reglement eine limitierte Gebühr vorsieht, ist die Höhe der Gebühr innerhalb der gegebenen Grenzen festzusetzen. Dabei ist insbesondere auf die Grösse des Arbeitsaufwandes und die Zeitdauer der Inanspruchnahme abzustellen.

§ 4

In begründeten Fällen kann die zuständige Amtsstelle im Einverständnis mit der Gemeindeverwaltung auf Gesuch hin Gebühren und Auslagen bis Fr. 500.00 erlassen. Weitergehende Erlasse liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

§ 5

Dieses Gebührenreglement muss periodisch überprüft und den neuen Verhältnissen angepasst werden.

§ 6

- 1 Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.
- 2 Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren solidarisch.

- 3 Die Gebühren- und Kostenrechnung wird den Gebührenpflichtigen von der Gemeindeverwaltung eröffnet und in Rechnung gestellt.

§ 7 Inkasso

- 1 Die nach diesem Reglement erhobenen Gebühren sind ausnahmslos in der Gemeindebuchhaltung zu vereinnahmen.
- 2 Die Gebühren werden erhoben durch:
 - a) Barinkasso
 - b) Rechnungsstellung
 - c) Nachnahme
 - d) Verrechnung mit dem Vorschuss
- 3 Ein Barinkasso darf nur gegen Quittung vorgenommen werden.
- 4 Gebühren, die sich aus verschiedenen Beiträgen zusammensetzen, müssen detailliert ausgewiesen werden.
- 5 In den der Verwaltung verbleibenden Akten ist die Höhe der bezogenen Gebühren und der verrechneten Kosten anzugeben.

§ 8

- 1 Für Gebühren und Auslagen kann grundsätzlich ein Vorschuss verlangt werden. Für Gebühren und Auslagen von mehr als Fr. 1'000,00 ist ein Vorschuss von 80 % der zu erwartenden Gebühren und Kosten zu verlangen.
- 2 Dieser Vorschuss ist innert 30 Tagen zu zahlen.
- 3 Wird der Vorschuss innert der festgesetzten Frist nicht bezahlt, so kann die Verrichtung des gebührenpflichtigen Geschäfts verweigert werden. Dies ist den Gebührenpflichtigen bei der Aufforderung zur Vorschussleistung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Alle Rechnungen, sind innert 30 Tagen rein netto zahlbar.

§ 10

- 1 Stundungsgesuche sind schriftlich innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum an die Verwaltung einzureichen.
- 2 Die Verwaltung bestimmt in welchen Raten gestundete Beiträge zu entrichten sind. Die gesamte Schuld soll in der Regel innert längstens 12 Monaten getilgt werden.

§ 11

- 1 Fällige Rechnungen sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zu verzinsen und nach vorausgehender Mahnung auf dem Betreibungswege einzufordern.

- 2 Für die Verzinsungsberechnung wird der Zinssatz gemäss Reglement über die Gemeindesteuern angewendet.
- 3 Die Erhebung einer Beschwerde entbindet nicht von der Entrichtung des Verzugszinses.

Rechtsmittel

§ 12

- 1 Beschwerden gegen die Rechnungsstellung sind unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten.
- 2 Die Beschwerdefrist beträgt in allen Fällen 10 Tage.

Schlussbestimmungen

§ 13

Diese Gebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach beschlossen am 8. Dezember 2011.

Der Gemeindepräsident:


.....
Michael Ochsenbein

Der Gemeindevorsteher:


.....
Ruedi Bianchi

II. Gebühren und Tarife

		Ansatz in Fr.
0	Allgemeine Verwaltung	
012	Gemeinderat, Kommission	
	Platzgebühren für auswärtige Schausteller per Anlass	20,00 – 200,00
	Entscheidgebühren, Beschwerden und Rekurse	50,00 – 300,00
020	Gemeindeverwaltung	
	Archivnachsichtungen, Auszüge aus Protokollen, Steuerbüchern etc., sowie spezielle Dienstleistungen, per Stunde	80,00
	Bürgerschaftsbeurkundungen	20,00 – 50,00
	Fotokopien A4 / A3, schwarz-weiss	0,30 / 0,60
	Fotokopien A4 / A3, farbig	1,00 / 2,00
	Identitätskarten	Nach Staat
	Passgebühren	Nach Staat
	Bescheinigungen, Beglaubigungen, Mutationen, Überprüfen von Personalien (für Lehrfahrausweise etc.), Firmenunterschriften	Nach Aufwand pro Stunde Fr. 80,00, mind. Fr. 10,00
	Wohnsitzausweis	10,00
	Mahngebühren	
	- 1. Mahnung (Zahlungserinnerung)	gratis
	- 2. Mahnung (eingeschrieben)	30,00
	Steuererklärung ausfüllen (ohne Gewerbe)	
	- jeweils zu publizierten Zeiten	mind. 20,00
	- während den ordentlichen Schalterstunden Zuschlag	100%
	Anmeldung Einzelperson	10,00
	Anmeldung Familie	20,00
	Anmeldung mit Heimatausweis	20,00
	Erwerbstätige Wochenaufenthalter pro Jahr	50,00

	Heimatausweise ausstellen und erneuern	20,00
	Aufenthaltsbewilligungen für Ausländer	Nach Staat
	Wohnungsabnahmen pro Stunde und Person	80,00
	Hundesteuer (Fr. 50.00 Mindestabgabe gemäss Staat)	90,00
	- Kontrollmarke	nach Staat
	Adressensatz mit Etiketten für Ortsvereine pro Adressetikette 1 mal pro Jahr gratis	0,10
	Ausstellen Ersatzstimmrechtsausweis	10,00
	Dokumentationen über das Dorf für Schulen etc.	Nach Aufwand pro Stunde Fr. 80,00, mind. Fr. 10,00
	Ansichtskarten von Luterbach	0,70
027	Bauverwaltung	
	Baugesuchsformulare	20,00
	Prüfung des Baugesuches (baupolizeiliche Kontrolle), Zustellung des Entscheides, Per m2 Geschossfläche Definition SIA 416	4,00
	Prüfung der Baugesuche für kleinere Neu-, Um- und Anbauten; Einfahrten und Abstellplätze mit Entwässerung, Kanalisationsum- bauten, Bewilligungsausfertigungen und baupolizeiliche Kontrol- len (inkl. Baupublikation)	30,00 – 1'000,00
	Für zurückgezogene, nicht realisierte oder abgewiesene Bau- vor- haben	30,00 – 25'000,00
	Gutachten und Expertisen im Zusammenhang mit einem Bauvor- haben	Nach Aufwand
	Abnahmen nach § 12 Abs. 2 KBR durch Geometer oder Ingenieur- büro (Rechnung an Bauherrschaft)	Nach Aufwand
	Mehraufwendungen (Verfügungen etc.) und Augenscheine, die wegen Eingabe ungenügender Pläne oder wegen Nichteinhaltung von Plänen oder Vorschriften notwendig werden	Nach Aufwand

Zusätzliche baupolizeiliche Kontrollen wegen Beanstandung	
- pro Stunde	90,00
Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang öffentlichen Strassen und Trottoirs durch Gemeinde-Arbeiter	
- pro Stunde	
- durch Dritte	Nach Aufwand
Behandlungsgebühr für Reverse und Vereinbarungen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, Entschädigung für Sondernutzungsrechte bleiben vorbehalten	
- pro Stunde	90,00
- durch Dritte	Nach Aufwand
Gemeindearbeiter pro Stunde / Person	90,00

1 Öffentliche Sicherheit

140	Feuerwehr	
	Ausrücken bei Fehlalarm, neu nach Vorgabe SGV	
	- Erstes Mal	Gratis
	- Zweites Mal	Gratis
	- Drittes bis siebtes Mal	400,00
	Die Einsätze gelten kummuliert, nicht pro Kalenderjahr	
	Brandmeldeanlage – jährliche Betreuungsgebühr	200,00
	Wespeneinsatz (Entschädigung für Spray)	30,00
150	Militär	
	Miete pro Matratze und Nacht	
	- für Private	0,0
	- für Militär	nach OKK
	Belegung der ZS-Anlagen	
	- pro Nacht und Person für Ortsansässige	8,00
	- pro Nacht und Person für Auswärtige	11,00

Schmutzige oder defekte Matratzen müssen vom Verursacher zum Selbstkostenpreis gewaschen oder ersetzt werden.

2 Bildung

200	Kindergarten	
	Elternbeitrag Spielgruppe	
	- je Quartal / 1 Halbtage	120,00
	- je Quartal / 2 Halbtage	220,00
	<i>2 / 200: GV 31.5.2012: Erhöhung der Spielgruppenbeiträge auf das Schuljahr 2012/2013.</i>	
210	Primarschule	
	Betreuung in Hausaufgaben	
	- je Woche und Kind	20,00
	Betreuung in Nachhilfe	
	- je 30 Minuten	10,00

Bei einem steuerbaren Einkommen unter Fr. 40'000,00 erhalten die Eltern eine Ermässigung von einem Drittel.

Wintersportlager / Klassenlager

Maximale Elternbeiträge bei einem teilnehmenden Kind:

Steuerbares Einkommen	bis 30'000	bis 40'000	bis 50'000	bis 60'000	über 60'000
Wintersportlager	100,00	120,00	130,00	140,00	150,00
Klassenlager	80,00	100,00	110,00	120,00	130,00

Reduktion bei 2 oder mehreren im gleichen Lager teilnehmenden Kindern, je Fr. 10,00.

Gemeindebeitrag an Schulmaterialkosten für Kinder in Privatschulen je Kind und Schuljahr Fr. 250,00.

217	Musikschule	
	Elternbeiträge pro Schuljahr (pro Kind)	
	Obligatorischer Gruppenunterricht	gratis
	Gruppen bis 8 Personen (Bandunterricht oder Ensemble für Schüler welche keinen Einzelunterricht besuchen)	95,00
	Gruppen bis 4 Personen	190,00
	Einzelunterricht (25 Min.)	440,00
	Einzelunterricht (40 Min.)	704,00
	Einzelunterricht (50 Min.)	880,00

Musikunterricht von Auswärtigen (gemäss Musikschulreglement § 1.3)

Rabatt

Wenn mehrere Mitglieder aus der gleichen Familie Musikunterricht nehmen reduziert sich der Gesamtelternbeitrag um 20% (nicht kumulierbar).

218	Schulanlagen	
	Turnhallenbenutzung pro Anlass und Tag (Neue Turnhalle)	300,00
	Mehrzweckhallenbenutzung pro Anlass und Tag	500,00
	Ortsansässige Vereine und Gruppierungen	Gratis
	Tischmiete pro Anlass und Tag	50,00
	Ortsansässige Vereine	Gratis
	Benutzung von Schulräumen für Externe (2h/Woche) pro*	Semester 300,00
	Benutzung der Aula für Externe: 1 Abend/Halbtage*	Pauschal 100,00
	Benutzung der Aula für Externe: 1 Tag*	Pauschal 200,00
	Turnhallenmiete für Turnunterricht Externer, pro Lektion und*	Semester 400,00
	Entschädigung Hauswart	
	- 1 Tag Turn- oder Mehrzweckhalle	240,00
	- 1 Tag beide Hallen	340,00
	- Jeder weitere Tag eine Halle	170,00
	- Jeder weitere Tag beide Hallen	260,00
	Reparaturen bei Beschädigung	Nach Aufwand

*2/218/ Ergänzungen * und Erhöhung Entschädigung Hauswart genehmigt von der GV Luterbach am 9.6.2016.*

Weitere Bestimmungen sind im Reglement über die Benützung der Räume und Aussenanlagen der Primarschule Luterbach geregelt.

219	Mittagstisch	
	Pro Mittagessen	8,00
	Pro Mittagessen für Kinder von Betreuungspersonen	4,00

Betreuungsbeitrag:

Steuerbares Einkommen	bis 30'000	bis 40'000	bis 50'000	bis 60'000	über 60'000
Betreuungsbeitrag	2,50	4,50	7,50	9,00	11,00

Eine Reduktion um 20% wird gewährt, wenn mehrere Kinder derselben Familie den Mittagstisch gleichzeitig besuchen.

3 Kultur / Freizeit

300 Kulturförderung

Miete Bühne pro Element à 2 m ² für Auswärtige	10,00
Mindestgebühr pro Miete für Auswärtige	30,00
Miete Marktstände pro Wochenende für Auswärtige *	20,00
Miete Stellwände pro Wochenende für Auswärtige *	10,00
Miete Stellwände (ganze Garnitur) pro Wochenende für Auswärtige *	100,00
Reparaturen bei Beschädigung	Nach Aufwand

* Das Abholen und zurückbringen ist Sache des Mieters.

4 Gesundheit

461 Schulzahnpflege

Steuerbares Einkommen	bis 30'000	bis 40'000	bis 50'000	bis 60'000	über 60'000
Gemeindebeitrag	70%	50%	30%	10%	0%

Beiträge an Zahnregulierungen, die Fr. 3'000.00 pro Jahr und Fall übersteigen, bedürfen der Bewilligung durch die Schulkommission.

490 Übriges Gesundheitswesen

Desinfektion / Kontrollen, pro Stunde	80,00
---------------------------------------	-------

6 Verkehr

620	Gemeindestrassen	
	Reinigung der Strassen und Flurwege	Nach Aufwand
	Gemeindebeitrag für Stellen von Signalen im Privatgrundbesitz	100,00

7 Umwelt, Raumordnung

721	Abfallbeseitigung	
	Kartonsammlung	
	Verrechnung an Gewerbe/Industrie	Nach Aufwand

780	Übriger Umweltschutz	
	Feuerungskontrolle	
	- Einstufenfeuerung – Periodische Kontrolle	60,00 (exkl. MWST)
	- Mehrstufenfeuerung – Periodische Kontrolle	90,00 (exkl. MWST)
	- Visuelle Kontrolle	30,00 (exkl. MWST)